

**Bestimmungen über die Verleihung der Förderpreise für bildende Kunst, darstellende Kunst, Musik und Literatur der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 29. Juni 1995**

Redaktioneller Stand: Juli 2012

**[ALTE FASSUNG]**

**Bestimmungen über die Verleihung der Förderpreise für bildende Kunst, darstellende Kunst, Musik und Literatur der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 29. Juni 1995**

Stand: 13. Januar 2021

**[NEUE FASSUNG]**

**§ 1 Förderpreise**

Zur Erinnerung an das verdienstvolle Leben und Wirken bedeutender Persönlichkeiten aus den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik und der Literatur in Düsseldorf und im Bewusstsein der Verpflichtung, diese Künste zu fördern, verleiht die Landeshauptstadt Düsseldorf - beginnend mit dem Jahre 1972 - sieben Förderpreise, und zwar je zwei Förderpreise an Künstlerinnen, Künstler und Gruppen in den Sparten:

1. Bildende Kunst  
insbesondere in den Bereichen Malerei, Bildhauerei, Fotografie, **Neue** Medien und Performance
2. Darstellende Kunst  
insbesondere in den Bereichen Schauspiel, Regie, Bühnen-/Kostümbild, Dramaturgie, Choreographie, Tanz
3. Musik  
insbesondere in den Bereichen Komposition, Orchester- und/oder Chorleitung, Gesang, Instrumentalmusik,

**§ 1 Förderpreise**

Zur Erinnerung an das verdienstvolle Leben und Wirken bedeutender Persönlichkeiten aus den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik und der Literatur in Düsseldorf und im Bewusstsein der Verpflichtung, diese Künste zu fördern, verleiht die Landeshauptstadt Düsseldorf - beginnend mit dem Jahre 1972 - sieben Förderpreise und zwar je zwei Förderpreise an Künstlerinnen, Künstler und Gruppen in den Sparten:

1. Bildende Kunst  
insbesondere in den Bereichen Malerei, Bildhauerei, Fotografie, **zeitbasierte** Medien und Performance
2. Darstellende Kunst  
insbesondere in den Bereichen Schauspiel, Regie, Bühnen-/Kostümbild, Dramaturgie, Choreographie, Tanz **und Performance**
3. Musik  
insbesondere in den Bereichen Komposition, Orchester- und/oder Chorleitung, Gesang, Instrumentalmusik,

## Musikvermittlung und Dramaturgie

sowie einen Förderpreis an Künstlerinnen, Künstler und Gruppen in der Sparte:

4. Literatur  
insbesondere in den Bereichen Lyrik, Prosa, Dramatik, Kritik und Übersetzung.

Die Förderpreise werden sowohl für eine einzige künstlerische Leistung als auch für die bisherige Gesamtleistung einer **jungen** Künstlerin / eines **jungen** Künstlers verliehen, deren bzw. dessen weitere Entwicklung eine Förderung verdient. Entsprechendes gilt für Gruppen. **Die Preise werden nicht verliehen an Studierende der Kunstakademien, Musikhochschulen und vergleichbarer Hochschulen, es sei denn, die Studierenden weisen ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer anderen Fachrichtung an einer der vorgenannten Einrichtungen nach.**

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass zwischen der Künstlerin / dem Künstler bzw. der Gruppe und der Landeshauptstadt Düsseldorf eine Verbindung besteht, die durch Ausbildung, Tätigkeit, Wohnsitz oder sonstige Bindung nachgewiesen werden kann. **Die Preisträgerin/ der Preisträger soll nicht älter als 40 Jahre sein.** Eine nochmalige Verleihung des Preises an dieselbe Künstlerin bzw. denselben Künstler ist zulässig, wenn zwischen den Verleihungen ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegt. Die Förderpreise werden nicht öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen sind ausgeschlossen.

## Musikvermittlung und Dramaturgie

sowie einen Förderpreis an Künstlerinnen, Künstler und Gruppen in der Sparte:

4. Literatur  
insbesondere in den Bereichen Lyrik, Prosa, Dramatik, Kritik und Übersetzung.

Die Förderpreise werden sowohl für eine einzige künstlerische Leistung als auch für die bisherige Gesamtleistung einer Künstlerin beziehungsweise eines Künstlers verliehen, deren beziehungsweise dessen weitere Entwicklung eine Förderung verdient. Entsprechendes gilt für Gruppen. **Die Leistungen dürfen nicht ausschließlich im Rahmen eines Studiums erbracht worden sein.**

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass zwischen der Künstlerin beziehungsweise dem Künstler beziehungsweise der Gruppe und der Landeshauptstadt Düsseldorf eine Verbindung besteht, die durch Ausbildung, Tätigkeit, Wohnsitz oder sonstige Bindung nachgewiesen werden kann. **Außerdem sind aussagekräftige Dokumente zu Biografie und künstlerischer Leistung vorzulegen.** Eine nochmalige Verleihung des Preises an dieselbe Person ist zulässig, wenn zwischen den Verleihungen ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegt. Die Förderpreise werden nicht öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen sind ausgeschlossen.

<p><b>§ 2 Dotierung</b></p> <p>Die Förderpreise sind Auszeichnungen und mit einem Geldbetrag von je 4.000 Euro verbunden; sie dürfen nicht geteilt verliehen werden. Wird ein Förderpreis nicht verliehen, so kann der Kulturausschuss für die dadurch freiwerdenden Mittel eine anderweitige Verwendung beschließen.</p>	<p><b>§ 2 Dotierung</b></p> <p>Die Förderpreise sind Auszeichnungen und mit einem Geldbetrag von je 4.000 Euro verbunden; sie dürfen nicht geteilt verliehen werden. Wird ein Förderpreis nicht verliehen, so kann der Kulturausschuss für die dadurch freiwerdenden Mittel eine anderweitige Verwendung beschließen.</p>
<p><b>§ 3 Turnus</b></p> <p>Die Verleihung der Förderpreise erfolgt jährlich.</p>	<p><b>§ 3 Turnus</b></p> <p>Die Verleihung der Förderpreise erfolgt jährlich.</p>
<p><b>§ 4 Bestimmungen und Zusammensetzung der Preisgerichte</b></p> <p>Die Entscheidung über die Verleihung der Förderpreise erfolgt durch ein für jeden Bereich vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf eingesetztes Preisgericht. Die Preisgerichte entscheiden unabhängig und abschließend über die Persönlichkeiten, die die Förderpreise erhalten.</p> <p>Mitglieder des Preisgerichtes sind</p> <p>als Vertreter der Landeshauptstadt Düsseldorf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die/der Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates,</li> <li>2. die/der stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates,</li> <li>3. je ein im Kulturausschuss stimmberechtigtes Mitglied der weiteren dort vertretenen Fraktionen,</li> <li>4. die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent bzw. in</li> </ol>	<p><b>§ 4 Bestimmungen und Zusammensetzung der Preisgerichte</b></p> <p>Die Entscheidung über die Verleihung der Förderpreise erfolgt durch ein für jeden Bereich vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf eingesetztes Preisgericht. Die Preisgerichte entscheiden unabhängig und abschließend über die Persönlichkeiten, die die Förderpreise erhalten.</p> <p>Mitglieder des Preisgerichtes sind</p> <p>als Vertretung der Landeshauptstadt Düsseldorf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die beziehungsweise der Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates,</li> <li>2. die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates,</li> <li>3. je ein im Kulturausschuss stimmberechtigtes Mitglied der weiteren dort vertretenen Fraktionen,</li> <li>4. die Kulturdezernentin beziehungsweise der</li> </ol>

<p>Vertretung die Kulturamtsleiterin/der Kulturamtsleiter, sowie</p> <p>5. Fachjuroren/-innen, die weder dem Rat noch der Verwaltung der Stadt Düsseldorf angehören. Die Anzahl der Fachjuroren/-innen übersteigt die Gesamtzahl der unter 1.) bis 4.) aufgeführten Jury-Mitglieder um eine Person.</p> <p>Die unter 1.) bis 3.) genannten Mitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kulturausschusses vertreten lassen.</p>	<p>Kulturdezernent oder in Vertretung die Kulturamtsleitung, sowie</p> <p>5. Fachjurorinnen und Fachjuroren, die weder dem Rat noch der Verwaltung der Stadt Düsseldorf (<b>ausgenommen: städtische Kulturinstitute</b>) angehören. Die Anzahl der Fachjurorinnen und Fachjuroren übersteigt die Gesamtzahl der unter 1.) bis 4.) aufgeführten Jury-Mitglieder um eine Person.</p> <p>Die unter 1.) bis 3.) genannten Mitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kulturausschusses vertreten lassen.</p>
<p><b>§ 5 Fachjuroren/innen der Preisgerichte</b></p> <p>Die Fachjuroren/-innen werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf gewählt, eine erneute Wahl ist zulässig.</p> <p>Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, erfolgt die Nachwahl in gleicher Weise für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf.</p> <p>Die Fachjuroren/-innen erhalten ein Sitzungsgeld für ihre Tätigkeit. Ihnen werden die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Fahrtkosten ersetzt. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Fahrtkosten bestimmt sich entsprechend der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><b>§ 5 Fachjurorinnen und Fachjuroren der Preisgerichte</b></p> <p>Die Fachjurorinnen und Fachjuroren werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf gewählt, eine erneute Wahl ist zulässig.</p> <p>Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, erfolgt die Nachwahl in gleicher Weise für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf.</p> <p>Die Fachjurorinnen und Fachjuroren erhalten ein Sitzungsgeld für ihre Tätigkeit. Ihnen werden die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Fahrtkosten ersetzt. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Fahrtkosten bestimmt sich entsprechend der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>

<p><b>§ 6 Vorschläge</b></p> <p>Die Mitglieder der Preisgerichte können für ihren Bereich Kandidaten vorschlagen. Die Preisgerichte sollen auch Vorschläge Dritter berücksichtigen. Vorschläge nebst Begründungen sind an das Kulturamt der Landeshauptstadt Düsseldorf zu richten.</p>	<p><b>§ 6 Vorschläge</b></p> <p>Die Mitglieder der Preisgerichte können für ihren Bereich Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten vorschlagen. Die Preisgerichte sollen auch Vorschläge Dritter berücksichtigen. Vorschläge nebst Begründungen sind an das Kulturamt der Landeshauptstadt Düsseldorf zu richten.</p>
<p><b>§ 7 Sitzungen der Preisgerichte</b></p> <p>Die Preisgerichte tagen zur Beratung und Abstimmung über die Auswahl der Preisträger/innen in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Sitzungsleitung wird vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Kulturausschusses bzw. seiner/ihrer Vertretung übernommen.</p>	<p><b>§ 7 Sitzungen der Preisgerichte</b></p> <p>Die Preisgerichte tagen zur Beratung und Abstimmung über die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Sitzungsleitung wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Kulturausschusses beziehungsweise der Stellvertretung übernommen. <b>Ist keine der vorgenannten Personen in der Sitzung anwesend, bestimmen die Preisgerichte aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die Sitzungsleitung.</b></p>
<p><b>§ 8 Entscheidungen der Preisgerichte</b></p> <p>Die Preisgerichte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Es entscheidet die einfache Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Über die Entscheidung des jeweiligen Preisgerichtes ist eine von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist die Wahl zu begründen. Ein</p>	<p><b>§ 8 Entscheidungen der Preisgerichte</b></p> <p>Die Preisgerichte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Es entscheidet die einfache Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme <b>pro zu vergebendem Preis.</b></p> <p>Über die Entscheidung des jeweiligen Preisgerichtes ist eine von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist die Wahl zu begründen. Ein</p>

<p>eventuell abweichendes Votum ist auf Wunsch des betroffenen Mitglieds des Preisgerichtes in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>Das jeweilige Preisgericht trifft seine Entscheidung unabhängig und abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>	<p>eventuell abweichendes Votum ist auf Wunsch des betroffenen Mitglieds des Preisgerichtes in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>Das jeweilige Preisgericht trifft seine Entscheidung unabhängig und abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 9 Bekanntgabe</b></p> <p>Die Landeshauptstadt Düsseldorf gibt die Entscheidung über die Verleihung der Förderpreise in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Wird ein Förderpreis nicht verliehen, so ist auch dies der Öffentlichkeit mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 9 Bekanntgabe</b></p> <p>Die Landeshauptstadt Düsseldorf gibt die Entscheidung über die Verleihung der Förderpreise in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Wird ein Förderpreis nicht verliehen, so ist auch dies der Öffentlichkeit mitzuteilen.</p>
<p><b>§ 10 Verleihung der Preise</b></p> <p>Die Verleihung der Preise nimmt der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf bzw. ein von ihm/ihr benannte/r Vertreterin/Vertreter im Rahmen eines öffentlichen Festaktes vor. Die Preisträger/innen erhalten eine Urkunde.</p>	<p><b>§ 10 Verleihung der Preise</b></p> <p>Die Verleihung der Preise nimmt die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf oder eine von ihr beziehungsweise ihm zu benennende Stellvertretung im Rahmen eines öffentlichen Festaktes vor. Die Preisträgerinnen und Preisträger erhalten eine Urkunde.</p>